

## § 5 Lehrerkonferenz

(1) An jedem Kollegtagort besteht eine Lehrerkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder sind alle am Kollegtag beteiligten Lehrkräfte. <sup>2</sup>Vorsitzendes Mitglied ist der Kolleggruppenleiter. <sup>3</sup>Die Lehrerkonferenz ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>4</sup>Die Lehrerkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>6</sup> § 18a der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) gilt entsprechend.

(3) Die Lehrerkonferenz beschließt über

1. die Lehrgangsnote und
2. die Entlassung eines Teilnehmers.